

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw-fr@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW/FR
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/090
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 31. März 2025

Ihre Anfrage zur Stadt Barth im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage solange Zeit in Anspruch genommen hat, das soll nicht der Standard sein.

- 1. Ist es richtig, dass von der Stadt Barth-gegenüber dem Landkreis, in Höhe von 883.330,64 Euro Forderungen bestehen, welche aus der Reduzierung der monatlichen Zahlungen von 36.000,00 Euro auf 24.000,00 Euro resultieren? Wenn ja, welche Gründe gibt es Seiten des Landkreises für die Reduzierung der monatlichen Zahlungen?***

Im Juli 2024 machte die Stadt Barth eine Forderung von 791.000 Euro sowie Säumniszuschläge von 92.200 Euro geltend. Es besteht im Dezember 2024 eine noch nicht abschließend geprüfte Restforderung der Stadt Barth in Höhe von ca.883.300 Euro.

Der Landkreis war ursprünglich vertraglich zur Zahlung von mtl. 24.000 Euro verpflichtet. Die grundsätzlich vereinbarte Erhöhung der Abschläge auf 36.000 Euro wurde vom Landkreis nicht umgesetzt, da durch die Stadt Barth vertragswidrig bis 2024 keine Abrechnungen ab 2018 über die Verwendung der Abschläge vorgelegt wurden.

Die bis zum 15. März der jeweiligen Folgejahre vorzulegenden Abrechnungen für die Jahre 2018 bis 2023 gingen am 26. Juli 2024 im Landkreis ein. Diese Abrechnungen sind nicht abschließend prüfbar, da Jahresabschlüsse der Stadt seit 2019 als Grundlage der zu erstattenden Abschreibungen nicht vorliegen. Ein bereits vereinbartes Anpassungsverlangen wurde durch die Stadt Barth nicht geltend gemacht. Überobligatorisch hat der Landkreis zudem Investitionszuschüsse für die Jahre 2015, 2016 und 2019 von 28.100 Euro gewährt.

- 2. Sind die Forderungen der Stadt Barth in Höhe von 883.330,64 Euro an den Landkreis berechtigt? Wenn ja, wann gedenkt der Landkreis diese auszugleichen?***

Die Forderungen sind nicht berechtigt. Durch Bescheid gemäß § 27 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) erfolgte die Festsetzung des gemeindlichen Anteils durch den Fachdienst Jugend in Höhe von 615.400 Euro (Stand 11. Februar 2025) für den Zeitraum Juni 2024 gegenüber der Stadt Barth.

Der Bürgermeister der Stadt Barth erklärte in Höhe von 349.900 Euro die Aufrechnung. In dieser Höhe sind die Ausgangsforderungen erloschen. Für weitere Forderungen in Höhe von 265.500 Euro waren weder Zahlungseingänge noch Aufrechnungserklärungen seitens der Stadt

Barth zu verzeichnen. Offenbar wurden durch die Verwaltung, ohne Kenntnis des Bürgermeisters, die Zahlungen bereits im Juni 2024 eingestellt. Da eine Stellungnahme des Bürgermeisters nicht vorlag, wurde mit Schreiben des Landkreises vom 17. Dezember 2024 die Aufrechnung in Höhe von 265.500 Euro erklärt und die Abschlusszahlung in Höhe von 166.900 Euro zum 31. Dezember 2024 beglichen.

Die eingeforderten Säumniszuschläge werden auf Grund des vertragswidrigen Verhaltens (verspätete Abrechnungseingang) seitens der Stadt Barth als nicht rechtmäßig angesehen, eine abschließende rechtliche Prüfung steht noch aus.

3. Ist es richtig, dass der Landrat der Stadt Barth mündlich eine Beteiligung an Investitionskosten für notwendige Schulbaumaßnahmen zugesichert hat. Wenn ja, in welcher Höhe?

Im Jahr 2023 gab es keine Zusicherung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, da die Erarbeitung der Satzung zur Umsetzung des § 10 a Finanzausgleichsgesetz M-V noch nicht abgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, wie die Verteilung der Zuweisung erfolgt.

4. Welche Folgen würden sich für den Landkreis im Falle der von der Stadt Barth angeordneten Kündigung der Verwaltungsvereinbarung aus den Jahre 2009 ergeben? Wie gedenkt der Landkreis in diesem Falle den Erhalt der gymnasialen Ausbildung am Standort der Stadt Barth sicherzustellen?

Die Gebäudezuständigkeit und damit die Verantwortlichkeit für den bisher aufgelaufenen Sanierungs- bzw. Modernisierungstau sowie die Betriebskosten würden auf den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückfallen. Außerdem würden sich Kosten für zusätzliche Stellen der einzusetzenden Hausmeister/innen und Schulsachbearbeiter/in sowie Zeiteinteile im technischen Gebäudemanagement und Zentralen Service (Bewirtschaftung) ergeben. Dem sind die Einsparungen aus den Abschlagszahlungen von derzeit 432.000 Euro (36.000 Euro x 12 Monate) ohne Abschlusszahlung entgegenzusetzen.

Der Landkreis sichert und entwickelt an drei Standorten erfolgreich die gymnasiale Ausbildung (ohne Fachgymnasien). Eine Möglichkeit der Absicherung wäre die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes und die Abkehr von einer Gesamtschule zu einem Gymnasium. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich Bürgermeister Hellwig und die 2. Stellvertretende Landrätin Ricarda Rumpel auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, zur Klärung der zukünftigen Gestaltung des Schulstandortes an der Uhlenflucht 5 verständigt haben, die planmäßig im Januar 2025 ihre Arbeit aufnehmen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat